

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 31. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 12 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das zweite Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungsausschuss.

Bern, den 24. July 1800.

Der Vollziehungsausschuss, nach Ansicht des Urtheilsgerichts vom Cantonsgerichts von Bern vom 23. Juli 1800, welches den B. Mousson von aller Anklage freispricht, die von der Beschuldigung die B. Friedrich Cäsar Laharpe gegen ihn aufgestellt, und wodurch der Beschluss vom 25. Juni denselben in seinem Amte als General-Secretär des Vollziehungsausschusses zu suspendiren veranlaßt worden ist;

In Erwägung, daß der B. Mousson fortfährt, das gänzliche Zutrauen der Regierung zu genießen,

beschließt:

1. Der B. Mousson sey in sein Amt als Gen. Secretär des Vollziehungsausschusses wieder eingesetzt.
2. Dieser Beschluß werde dem B. Mousson zugesellt, in das Tagblatt der Gesetze eingerückt und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Küblis Commisionalbericht.)

Allein, die einzigen, mit äußerst nothwendiger Vor-
1. dem Beschluß angebrachten Worte, da es

nemlich heißt, den Vollziehungsausschuss einzuladen, diese Gegenden, so viel ihm möglich ist, zu unterstützen, entschuldigen auch die Annahme dieser Resolution, welche Ihnen die Commission doch noch einmuthig anrathet, bemerk aber zugleich, daß die zwey italienischen Cantone, durch die Annahme des lezthinigen Beschlusses, womit der Vollziehungsausschuss bevollmächtigt worden, diejenigen Auslagen für dieses Jahr daselbst bezahlen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird, schon eine vorzügliche Begünstigung gegen die andern Cantone dadurch erhalten habtu, welche der Vollziehungsausschuss ebenfalls ohne auch in Anschlag zu nehmen, wissen wird.

Der Berichterstatter wird ein andermal sich laconischer fassen. Er bittet seine diesfältige Weitläufigkeit, die er noch in vielem abgebrochen findet, nicht ungünstig zu bemerken.

Augustini. Die Verschiebung der Wiedereinführung der constituirten Gewalten, kann verschiedenartige Gründe haben: noch sind in verschiedenen Districten des Wallis keine Gerichte wieder eingesetzt: die von den Insurgenten mishandelten Beamten, schlugen an verschiedenen Orten es aus, wieder in ihre Stellen zu treten, weil sie bettelarm und ausgeplündert, nicht die mindeste Unterstützung oder Satisfaction erhalten konnten: wenn dieses so fortgeht, so wird bei den bevorstehenden Wahlen, Niemand Stellen annehmen wollen.

Pettolaz. Vor einigen Tagen mußte man den Behnden in den italienischen Cantonen zum Besten derselben herstellen: nun sagt man uns, diese Cantone seyen von den ersten Lebensbedürfnissen entblößt: der Behnden mag also ein schönes Geschenk für sie gewesen seyn! Er verwirft den Beschluß; würde ihn aber angenommen haben, wenn die Vollziehung dadurch wäre